



Sektion Bodan SAC

Touren- und Kursreglement

Gültig ab 1. November 2015



Inhaltsverzeichnis

I Organisation

Definition	Seite 2/3 Art. 1, 2
Geltungsbereich	Art. 3
Tourenkommission	Art. 4 – 6
Ressortchef	Art. 7
Tourenprogramm	Art. 8 – 10

II Tourenleiter

Leitertätigkeit	Seite 3 – 5 Art. 11
Planung	Art. 12
Ausschreibung	Art. 13
Durchführung	Art. 14
Teilnehmer	Art. 15 – 18
Berichterstattung	Art. 19
Unfälle	Art. 20, 21
Versicherung	Art. 22

III Teilnehmer

Teilnahme	Seite 5/6 Art. 23 – 26
Anordnungen	Art. 27 – 29
Versicherung	Art. 30

IV Kostenregelung

Tourenleiter	Seite 6/7 Art. 31
Bergführer	Art. 32
Ausbildung	Art. 33
Fahrtspesen Auto	Art. 34
Abrechnung	Art. 35 – 37
Kostenänderungen	Art. 38

V Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	Seite 8 Art. 39
-------------------	--------------------

Anhang (Kostenregelung)

Tourenleiter	Seite 9/10 zu Art. 31
Bergführer	zu Art. 32
Ausbildung	zu Art. 33
Fahrtspesen Auto	zu Art. 34

Touren- und Kursreglement

2

I Organisation

Definition	<p>Art.1 Der Begriff «Touren» steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe, Exkursionen usw.</p> <p>Art. 2 Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 Das Touren- und Kursreglement gilt für die ganze Sektion Bodan SAC.</p>
Tourenkommission	<p>Art. 4 Die Tourenkommission setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen und wird vom Tourenchef geführt.</p> <p>Die Mitglieder der Tourenkommission werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand gewählt.</p> <p>Der Tourenchef wird an der Generalversammlung als Vorstandsmitglied gewählt. Über die Sitzungen der Tourenkommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>Art. 5 Das gesamte Touren- und Kurswesen ist der Tourenkommission unterstellt. Diese ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Das Tourenprogramm wird von der Tourenkommission geprüft und genehmigt.</p> <p>Art. 6 Die Tourenkommission stellt die korrekte Einlagerung, die periodische Kontrolle und den Unterhalt sowie die Vermietung des sektioneigenen Ausrüstungsmaterials sicher. Es wird eine Inventarliste und Logbücher für Seile geführt.</p>
Ressortchef	<p>Art. 7 Jeder Ressortchef verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Ressortbericht. Diese werden in den Club-Nachrichten publiziert und an der Generalversammlung kurz kommentiert.</p>



Tourenprogramm

Art. 8

Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Leitern das Tourenprogramm.

Art. 9

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.

Art. 10

Bei der Durchführung der Touren sollte dem Umweltaspekt (Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel usw.) möglichst Rechnung getragen werden.

II Tourenleiter

Leitertätigkeit

Art. 11

Voraussetzung für eine Leitertätigkeit ist eine Aus- und Weiterbildung, die den Richtlinien des SAC entspricht. Neue Tourenleiter besuchen einen Kandidaten- und einen Ausbildungskurs, welcher im Ausbildungsprogramm des SAC angeboten wird.

Weiterbildungen sind gemäss dem SAC-Reglement zu besuchen.

Die Tourenleiter sind auf von ihnen geleiteten Veranstaltungen durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmenden versichert.

Die Sektion Bodan SAC haftet nicht für das Verhalten des Tourenleiters oder das Verhalten von Tourenteilnehmern.

Planung

Art. 12

Der Tourenleiter trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.

Der Tourenleiter schliesst für sich selber und für die Teilnehmer die Verträge mit Dritten zur Durchführung der Tour ab (z.B. Bergführer, andere Fachpersonen, Beherberger, Transporteure etc.).

Touren- und Kursreglement

4

Ausschreibung

Art. 13

Der Tourenleiter veranlasst rechtzeitig die Tourenausschreibung in den Clubnachrichten der Sektion Bodan SAC.

Durchführung

Art. 14

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt oder abgeändert wird. Bei irgendwelchen Abänderungen ist der Tourenchef zu informieren. Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein, als die der programmgemässen Tour. Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef zu benachrichtigen.

Teilnehmer

Art. 15

Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste. Die Teilnehmerliste wird dem Tourenchef und dem Ressortchef vorab zugesandt.

Art. 16

Der Tourenleiter hat die Kompetenz, Teilnehmer, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurück zu weisen oder auszuschliessen.

Art. 17

Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

Art. 18

Bei kostenaufwändigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Mit seiner Anmeldung ermächtigt der Teilnehmer den Tourenleiter, Verträge mit Dritten abzuschliessen, welche für die Durchführung der Tour nötig sind.

Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dem Tourenleiter soll, wenn immer möglich, noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.



Berichterstattung

Art. 19

Der Tourenleiter hat dem zuständigen Ressortchef nach Beendigung der Tour innerhalb Monatsfrist einen Tourenrapport über Teilnehmer, Verlauf und die Abrechnung auf dem von der Tourenkommission veröffentlichten Formular abzugeben.

Unfälle

Art. 20

Bei einem Unfall ist unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC zu informieren und ein Formular der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter auszufüllen.

Art. 21

Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Ressortchef umgehend zu benachrichtigen. Dieser informiert den Tourenchef und den Präsidenten.

Versicherung

Art. 22

Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht und für den Rechtsschutz gegenüber den Teilnehmern versichert.

III Teilnehmer

Teilnahme

Art. 23

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Der Tourenleiter hat Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme (siehe Art. 14 – 18).

Art. 24

Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch den Vorrang. Es kann eine Warteliste geführt werden.

Art. 25

Jeder Toureninteressent hat sich vor der Anmeldung darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen der Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Er hat sich rechtzeitig beim Tourenleiter anzumelden und an einer allfälligen Tourenbesprechung teilzunehmen.

Touren- und Kursreglement

6

Art. 26

Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, haftet für die Kosten solidarisch mit den anderen Teilnehmern und dem Tourenleiter. Intern tragen die angemeldeten Teilnehmer die gemeinschaftlichen Kosten der Durchführung nach Köpfen.

Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dem Tourenleiter soll, wenn immer möglich, noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.

Anordnungen

Art. 27

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten, widrigenfalls tragen sie allein die Folgen ihres Handelns.

Art. 28

Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.

Art. 29

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleiter und Teilnehmer ist dem Ressortchef eine schriftliche Meldung einzureichen. Erstinstanzlich entscheidet die Tourenkommission und endgültig der Vorstand.

Versicherung

Art. 30

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

IV Kostenregelung

Tourenleiter

Art. 31

Die Spesen des Tourenleiters (Kosten der Übernachtungen inkl. Halbpension, Reisespesen) werden von den Teilnehmenden prozentual übernommen.



Für Touren mit Bergführer wird dem administrativen Tourenleiter eine Ermässigung von 70% gewährt. Seilschaftsführer, sofern diese die Ausbildung zum Tourenleiter Sommer I oder Tourenleiter Winter I bestanden haben, erhalten eine Ermässigung von 30%.

Für die SAC Jugend, Kinder- und Familienbergsteigen können spezielle Regelungen der Entschädigung vereinbart werden.

Bergführer

Art. 32

Die Subvention der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist im Anhang geregelt.

Ausbildung

Art. 33

Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten.

Die Höhe der Kosten ist im Anhang geregelt.

Fahrtspesen Auto

Art. 34

Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang geregelt.

Abrechnung

Art. 35

Die Tourenkommission entscheidet jährlich über die Verteilung der Subventionen gemäss diesem Reglement und im Rahmen des Budgets.

Art. 36

Für Kurse ist der Antrag an die Tourenkommission zu stellen. Die Tourenkommission entscheidet im Rahmen des Budgets.

Art. 37

Der Tourenleiter respektive Kursteilnehmer stellt nach der Tour respektive Kurs Rechnung an den Ressortchef.

Kostenänderungen

Art. 38

Die Anpassung der Kostenregelung im Anhang erfolgt auf Antrag der Tourenkommission durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der Budgetkompetenz.

V Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Art.39

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements gelten die Vorschriften zum Tourenwesen vom SAC und von J+S.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 21. November 2005 genehmigt, am 27. August 2007, 16. September 2008 und 15. Oktober 2015 revidiert und tritt per 1. November 2015 in Kraft.

Sektion Bodan SAC

Im Namen des Vorstandes

Yvonne Jordan
Präsident

Daniel Jud
Tourenchef



Anhang (Kostenregelung)

Tourenleiter

Zu Art. 31

Die Spesen von Leitungspersonen im Familien- und Kinderbergsteigen (Kosten der Übernachtungen inkl. Halbpension, Reisespesen) werden von der Sektion im Rahmen des Jahresbudgets übernommen.

In der Regel werden nur die Spesen von ausgebildeten Leitungspersonen im Familien- und Kinderbergsteigen übernommen. Ausnahmen bewilligt die Touren- und Kurskommission.

Bergführer

Zu Art. 32

Die Kostenbeteiligung der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist folgendermassen geregelt:

- bei fünf und mehr Teilnehmern max. 50% der Führertaxe zu Lasten der Sektion, aber max. 10% der Führertaxe pro Teilnehmer
- bei vier und weniger Teilnehmern entscheidet der Ressort-Chef in Absprache mit dem Chef der Tourenkommission über die Durchführung der Tour und der Kostenbeteiligung der Teilnehmer aufgrund des Budgets und der aktuellen Kostenkontrolle der Touren- und Kurskommission.
- bei Touren im Bereich des Familien- und Kinderbergsteigens trägt die Kostenbeteiligung der Sektion max. 70% der Führertaxe und richtet sich nach dem Budget und der aktuellen Kostenkontrolle der Touren- und Kurskommission
- 100% der Führertaxe für interne Kurse

Die Spesen (Verpflegung, Übernachtung, Reise) gehen zu Lasten der Teilnehmer, in den Bereichen des Familien- und Kinderbergsteigens zulasten der Sektion.

Ausbildung

Zu Art. 33

Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten nach Aufwand mit Belegen für ÖV 2.Kl. Halbtax.

Touren- und Kursreglement

10

Fahrspesen Auto

Zu Art. 34

Der Fahrer erhält eine Entschädigung von Fr. 0.60 pro gefahrenen Kilometer. Für grosse Personenwagen oder Kleinbusse mit mehr als fünf Insassen gilt ein angemessener Kilometerpreis von Fr. 0.80 – Fr. 1.00. Die Fahrzeuge sind möglichst voll auszulasten.

Die Gesamtsumme aller Fahrzeuge wird unter allen Teilnehmern (auch den Fahrern) ohne den Tourenleiter aufgeteilt und diesen belastet. Der Tourenleiter ist verantwortlich für die Abrechnung.

Abrechnungsbeispiel Autoanteil

Annahme:

Distanz hin und zurück 140 km

Teilnehmer inkl. Fahrer 10

(ohne Tourenleiter)

Anzahl Fahrzeuge 3

Kilometer-Kosten pro Auto Fr. 0.60

Berechnung:

Km-Anteil pro Auto 140km x Fr. 0.60 = Fr. 84.00

Gesamtkosten für 3 Autos 3 x Fr. 84.00 = Fr. 252.00

Effektive Fahrkosten der TN Fr. 252.00 : 10 = Fr. 25.20

Jeder Fahrzeughalter erhält Fr. 84.00

Dieser Anhang zum Touren- und Kursreglement der Sektion Bodan SAC wurde an der Vorstandssitzung vom 21. November 2005 genehmigt, am 27. August 2007, 16. September 2008 und 15. Oktober 2015 revidiert und tritt per 1. November 2015 in Kraft.

Sektion Bodan SAC

Im Namen des Vorstandes

Yvonne Jordan
Präsident

Daniel Jud
Tourenchef